



## **JStG 2020 & Mittelweitergabe**

Gesetzgeber erweitert Möglichkeiten zur Mittelweitergabe an andere begünstigte Körperschaften  
Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020, Drucksache 746/20)

Stand: 25.01.2021

Als gemeinnützige Organisation dürfen Sie auch andere Organisationen unterstützen. Sie dürfen also „Mittel weitergeben“. Diese Regelungen zur Mittelweitergabe (in § 58 AO) sind durch das JStG 2020 zusammengefasst und erweitert worden.

### **Das galt bisher**

In § 58 Nr. 1 und 2 AO war Folgendes geregelt

- Förderkörperschaften dürfen ihre Mittel in vollem Umfang weitergeben. Die Satzungszwecke der gemeinnützigen Empfängereinrichtungen mussten aber den eigenen entsprechen, und die Förderung anderer Einrichtungen musste in der Satzung ausdrücklich als Zweck benannt sein.
- Für alle anderen gemeinnützigen Organisationen galt die sog. teilweise Mittelweitergabe. Die Höhe der weitergegebenen Mittel war auf die Hälfte des eigenen Vermögens beschränkt. Die Satzungszwecke der Empfängereinrichtung spielten aber keine Rolle.

### **Das gilt seit 2021**

Die Mittelweitergabe ist jetzt einheitlich in § 58 Nr. 1 AO geregelt. Die bisherige Regelung zur teilweisen Mittelweitergabe in § 58 Nr. 2 AO ist entfallen. § 58 Nr. 1 AO lautet wie folgt

### **Wortlaut § 58 Nr. 1 AO 2021**

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen.



Ab 2021 gilt also, dass auch Einrichtungen ohne satzungsmäßige Förderkörpereigenschaft ihre Mittel in vollem Umfang weitergeben dürfen und Förderkörperschaften nur noch insoweit eine Sonderstellung haben, als sie keine eigenen Satzungszwecke (unmittelbar) verfolgen müssen. Im ersten Fall muss die Mittelweitergabe also kein Satzungszweck sein. Sicherergestellt sein muss aber, dass die Organisation daneben eigene gemeinnützige Tätigkeiten verfolgt, sonst wäre die Gemeinnützigkeit gefährdet.

### **Mittelweitergabe ins Ausland**

Bisher war nach Auffassung der Finanzverwaltung die teilweise Mittelweitergabe auf Einrichtungen in Deutschland, der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums beschränkt. Einrichtungen, die Mittel an Organisationen außerhalb der o. g. Länder weitergaben, mussten Förderkörperschaft sein. Der Begründung des Gesetzesentwurfs zufolge entfällt diese Einschränkung und erleichtert die Mittelweitergabe ins Ausland.

### **Weitergaberegulierung gilt für alle Mittel**

„Mittel“ sind laut Satz 2 der Neuregelung sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Nach der Gesetzesbegründung gehören dazu nicht nur Bar- oder Buchgeld, sondern auch alle anderen Vermögenswerte sowie die unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassung bzw. Erbringung einer Dienstleistung.

### **Besonderheiten bei Förderkörperschaften**

Bisher durften nur Förderkörperschaften ihre Mittel unbeschränkt weitergeben. Das musste als Satzungszweck ausdrücklich geregelt sein. Eine solche satzungsmäßige Eigenschaft als Förderkörperschaft ist künftig nur noch erforderlich, wenn die Einrichtung keine unmittelbaren Satzungszwecke verfolgt, also ausschließlich dazu da ist, Mittel weiterzugeben. In diesem Fall gilt auch künftig die Einschränkung, dass sich die Satzungszwecke von Geber- und Empfängerorganisation (teilweise) decken müssen.